

Wie werde ich Heilpraktiker/in für Psychotherapie?

Sie möchten Menschen mit seelischen Leiden helfen? Sie möchten die Heilkunde eingeschränkt auf den Bereich der Psychotherapie ausüben und zu Ihrem Beruf machen?

Grundsätzlich ist die Ausübung der Psychotherapie zunächst Ärzten und Psychologischen Psychotherapeuten vorbehalten. Wer jedoch Psychotherapie ausüben möchte, ohne über eine ärztliche Approbation zu verfügen und nicht als Psychologischer Psychotherapeut zugelassen ist, benötigt dafür die entsprechende Erlaubnis als "Heilpraktiker/in, eingeschränkt auf den Bereich der Psychotherapie". Diese Erlaubnis zu erteilen, abzulehnen oder gegebenenfalls erteilte Erlaubnisse zurückzunehmen, ist Aufgabe der unteren Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt).

Heilpraktiker (Psychotherapie) ist kein Ausbildungsberuf - Bedarf aber der amtsärztlichen Überprüfung

Anders als bei anderen nichtakademischen Heilberufen gibt es keine staatlich geregelte Heilpraktiker-Ausbildung. Es bleibt vielmehr den Anwärtern/innen selbst überlassen, wie sie sich die Kenntnisse und Fähigkeiten aneignen, die der Beruf als "Heilpraktiker/in (Psychotherapie)" erfordert. Dies kann entweder im Selbststudium oder durch den Besuch einer privaten Heilpraktikerschule erfolgen. Da es sich hier jedoch nicht um einen Ausbildungsberuf handelt, gibt es auch keine staatliche Prüfungsordnung.

Dennoch unterliegt die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der „Heilkunde im Gebiet der Psychotherapie“ bestimmten Voraussetzungen. So ist es bundesweit geregelt, dass Heilpraktiker-Anwärter/innen sich einer Überprüfung durch den Amtsarzt des Gesundheitsamtes unterziehen müssen.

Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die Erteilung der o. g. Erlaubnis ist das Heilpraktikergesetz (RGBL. I S 251) in Verbindung mit der ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz (RGBL. I S. 259) und der Richtlinie zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes (RdErl. des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.05.1999, SMBl NRW 21221).

Gemäß § 1 Heilpraktikergesetz ist die Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung erlaubnispflichtig.

Mit der ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz in Verbindung mit der Richtlinie zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes werden die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung festgelegt.

Für wen ist das Gesundheitsamt des Kreises Recklinghausen zuständig?

Der Kreis Recklinghausen übernimmt auf Grund einer bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für **die Städte Münster und Gelsenkirchen und für die Kreise Coesfeld, Warendorf und Recklinghausen** die zentrale Kenntnisüberprüfung und die Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung von Antragstellern, die eine solche Erlaubnis beantragen.

Wie erhalte ich die Heilpraktiker-Erlaubnis?

Die Heilpraktikererlaubnis (Psychotherapie) wird unter anderem dann erteilt, wenn Sie eine Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt erfolgreich abgelegt haben. Mit dieser Überprüfung soll sichergestellt werden, dass Sie bei der Ausübung der Heilkunde im Bereich der Psychotherapie Einzelnen oder der Gemeinschaft keinen gesundheitlichen Schaden zufügen.

Weitere Voraussetzungen für die Erteilung der oben genannten Erlaubnis sind:

- Die Vollendung des 25. Lebensjahres.
- Eine abgeschlossene Schulbildung (mindestens Hauptschule oder ein gleichwertiger Abschluss).
- Die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs.
- Keine Einträge im polizeilichen Führungszeugnis, die an der Zuverlässigkeit bei der Berufsausübung zweifeln lassen.

In Ausnahmefällen kann die Heilpraktiker-Erlaubnis nach Aktenlage erteilt werden. Informationen hierzu erhalten Sie weiter unten.

Was wird bei der Überprüfung verlangt?

Mit der Kenntnisüberprüfung weisen Sie nach, dass Sie über die für die selbständige Ausübung der Psychotherapie erforderlichen theoretischen und praktischen, diagnostischen und therapeutischen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Die Kenntnisüberprüfung beschränkt sich nicht nur auf die von Ihnen erlernte Methode, sondern wird sich auf Kenntnisse und Fähigkeiten des Gesamtgebietes der Psychotherapie beziehen. In der Überprüfung muss festgestellt werden, dass Sie die menschliche Gesundheit nicht gefährden, weil Sie

- ausreichende Kenntnisse, insbesondere im psychotherapeutischen Bereich, über die Abgrenzung heilkundlicher Tätigkeit gegenüber heilkundlichen Behandlungen besitzen, die den Ärzten, den Psychologischen Psychotherapeuten und den allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen vorbehalten sind,
- über ausreichende diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf das einschlägige Krankheitsbild verfügen und akute psychologische und psychotherapeutische Notfälle erkennen können,
- die Befähigung besitzen, Patienten entsprechend der Diagnose psychotherapeutisch zu behandeln.

Was wird bei der Überprüfung verlangt?

Die Heilpraktiker-Überprüfung umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Beide Überprüfungsteile erstrecken sich zurzeit auf folgende Gebiete:

Krankheitsbilder und medizinische Abgrenzungen:

1. Reaktionen, Neurosen, Persönlichkeitsstörungen
2. Funktionelle und psychosomatische Störungen
3. Abhängigkeitsstörungen
4. Endogene und exogene Psychosen

Psychotherapeutische Erkennung und Behandlung:

5. Diagnostik, Differentialdiagnostik
6. Therapiemethodik, Differentialindikationen
7. Notfälle, Kriseninterventionen
8. Komplikationen, Kunstfehler

Psychotherapie-relevante Richtlinien:

9. Gesetzeskunde, Ethik

Schriftliche Kenntnisüberprüfung Im schriftlichen Teil müssen Sie eine Aufsichtsarbeit mit 28 vorgegebenen Fragen (Antwort-Auswahl-Verfahren) fertigen. Hierfür stehen Ihnen 55 Minuten zur Verfügung. Der schriftliche Teil wird vor dem mündlichen Teil durchgeführt. Ausreichende Kenntnisse haben Sie im schriftlichen Teil nachgewiesen, wenn Sie mindestens 75 % der Fragen richtig beantwortet haben. Ist dieses nicht der Fall, entfällt die mündliche Überprüfung. Die Erteilung der beantragten Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde eingeschränkt auf den Bereich der Psychotherapie muss dann abgelehnt werden.

Mündliche Kenntnisüberprüfung Die mündliche Überprüfung ist eine Einzelüberprüfung und dauert max. 60 Minuten. Sie wird unter dem Vorsitz eines Arztes/einer Ärztin des Gesundheitsamtes mit den erforderlichen Fachkenntnissen auf dem Gebiet der Psychotherapie durchgeführt. Weiterhin nehmen als Beisitzer zwei Heilpraktiker/innen, die über nachgewiesene Kenntnisse in der Psychotherapie verfügen und psychotherapeutisch tätig sind, gutachterlich an der mündlichen Kenntnisüberprüfung teil. Das Ergebnis der Überprüfung wird Ihnen gleich im Anschluss mitgeteilt. Sollten Sie in der abschließenden mündlichen Überprüfung keine ausreichenden Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen, wird Ihr Antrag auf Erlaubniserteilung nach § 1 Heilpraktikergesetz abgelehnt.

Prüfungstermine Die Überprüfungsverfahren beginnen zurzeit in den meisten Bundesländern jeweils am 3. Mittwoch im März und am 2. Mittwoch im Oktober eines jeden Jahres. Sie können mit dem Antragsformular einen Wunschtermin angeben, der, soweit die Teilnehmerzahl nicht bereits überschritten ist, berücksichtigt wird. Andernfalls werden Sie zur nächstmöglichen schriftlichen Kenntnisüberprüfung vorgemerkt.

Die ersten mündlichen Überprüfungstermine finden ca. 2 Wochen nach dem schriftlichen Teil statt. Über die Zulassung zur mündlichen Überprüfung erhalten Sie eine gesonderte Nachricht, in der auch Ihr genauer Überprüfungstermin bekannt gegeben wird.

Welche Unterlagen müssen Sie beim Gesundheitsamt einreichen? Um sich für einen Überprüfungstermin vorsehen lassen zu können, senden Sie bitte den **Antrag** (steht [hier](#) als pdf-Datei zur Verfügung und kann am PC ausgefüllt und ausgedruckt werden) auf „Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde eingeschränkt auf den Bereich der Psychotherapie vollständig“ ausgefüllt und unterschrieben dem Gesundheitsamt zu.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild.
- Nachweis über einen erfolgreichen Abschluss mindestens der Hauptschule oder über einen gleichwertigen Abschluss.
- Erklärung darüber, dass gegen Sie kein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist (die Erklärung ist im Antragsformular enthalten).
- Erklärung darüber, dass Sie bei keiner weiteren Behörde die Heilpraktikererlaubnis beantragt haben (die Erklärung ist im Antragsformular enthalten).
- Versicherung, dass Sie sich ausschließlich im Bereich der Psychotherapie betätigen wollen (im Antragsformular enthalten).

Bitte beachten Sie, dass die Nachweise in **beglaubigter Fotokopie** eingereicht werden müssen.

Terminbestätigung und Nach Antragsstellung erhalten Sie zunächst eine Antrags- und Terminbestäti-

Einladung zur Kenntnisüberprüfung (schriftlich/mündlich)

gung. Etwa 6 bis 8 Wochen vor der **schriftlichen Überprüfung** erhalten Sie die entsprechende Einladung. Dann beantragen Sie bitte bei dem für Sie zuständigen Einwohnermeldeamt ein **amtliches Führungszeugnis der Belegart O**. Mit der Einladung erhalten Sie außerdem einen **Vordruck einer ärztlichen Bescheinigung** (steht [hier](#) als pdf-Datei zur Verfügung), den Sie bitte von Ihrem Hausarzt ausfüllen lassen und vor Überprüfungsbeginn einreichen. Bitte beachten Sie, dass sowohl das Führungszeugnis als auch das ärztliche Attest am Tag des Überprüfungsbeginns nicht älter als drei Monate sein dürfen.

Erlaubniserteilung/ -ablehnung

Den schriftlichen Bescheid über das Ergebnis erhalten Sie wenige Tage nach der Überprüfung. Sollte die Erteilung der oben genannten Erlaubnis abgelehnt werden, sind bei erneuter Antragstellung grundsätzlich beide Teile der Kenntnisüberprüfung zu wiederholen.

Erteilung der Erlaubnis nach Aktenlage

Von der Kenntnisüberprüfung kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn die antragstellende Person in langjähriger beruflicher Tätigkeit psychotherapeutisch gearbeitet hat, vorzugsweise unter ärztlicher Anleitung oder der Anleitung eines(r) Psychologischen Psychotherapeuten(in) und wenn auf Grund eines besonders umfangreichen und erfolgreich absolvierten Aus-, Fort- oder Weiterbildungsweges keine Zweifel bestehen, dass die antragstellende Person über die erforderlichen Kenntnisse verfügt.

Dieses ist zum Beispiel dann der Fall, wenn der Antragsteller ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Psychologie mit dem Schwerpunkt „Klinische Psychologie“ sowie eine langjährige psychotherapeutische Tätigkeit im Angestelltenverhältnis und gegebenenfalls eine psychotherapeutische Weiterbildung nachweist. Dem Antrag nach Aktenlage sollte daher auch der Nachweis über eine psychotherapeutische Weiterbildung sowie über praktische Erfahrungen in diesem Bereich beigefügt werden.

Ein Anspruch, von der Kenntnisüberprüfung abzusehen, besteht nicht. Die Beweislast bezüglich der individuellen Qualifikation liegt beim Antragsteller.

Welche Kosten fallen an?

Überprüfung nach Aktenlage (AVw-GebO NRW)	130,00 Euro
Schriftliche Kenntnisüberprüfung (AVw-GebO NRW)	210,00 Euro
Mündliche Kenntnisüberprüfung (AVw-GebO NRW)	90,00 Euro
Erlaubniserteilung (AVw-GebO NRW)	60,00 Euro
Ablehnung (§ 15 GebG NRW)	45,00 Euro
Antragsrücknahme (AVw-GebO NRW)	40,00 Euro
Verschieben des Überprüfungsstermins auf eigenen Wunsch (AVw-GebO NRW)	40,00 Euro
Ausfallersatz für die an der Überprüfung teilnehmenden Beisitzer (§ 10 GebG NRW)	ca. 100,00 Euro

Was muss ich jetzt tun?

Sie können das entsprechende [Antragsformular](#) per Internet abrufen, am PC ausfüllen und ausdrucken. Zudem haben Sie natürlich die Möglichkeit die Antragsunterlagen per E-Mail oder telefonisch anzufordern.

Den Antragsvordruck senden Sie bitte ausgefüllt und unterschrieben zusammen mit einem tabellarischen Lebenslauf und einer beglaubigten Kopie Ihres Schulabschlusszeugnisses an das Gesundheitsamt Recklinghausen. Bitte verwenden Sie keine Schnellhefter oder Klarsichthüllen, da diese aus Kostengründen nicht zurückgesandt werden.

Berufsbezeichnung

Seit dem Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes am 01.01.1999 sind die Berufsbezeichnungen „Psychologischer Psychotherapeut“, „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ und „Psychotherapeut“ (in männlicher und weiblicher Form) gesetzlich geschützt. Sie sind allein Inhabern einer Approbation oder einer Erlaubnis nach der Bundesärzteordnung bzw. nach dem Psychotherapeutengesetz vorbehalten. Die unbefugte Führung dieser Berufsbezeichnung ist ebenso strafbar wie das Führen von Bezeichnungen, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind (§ 132a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StGB).

Durch die Richtlinien zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes wird für das Land Nordrhein-Westfalen eine verbindliche Form der Erlaubnisurkunde vorgeschrieben. Demnach ist bei der Berufsausübung die Berufsbezeichnung **„Heilpraktiker/in (Psychotherapie)“** zu führen.

Neben dieser Bezeichnung dürfen folgende Berufsbezeichnungen genutzt werden:

- Heilpraktiker/in, eingeschränkt für den Bereich Psychotherapie
- Psychotherapeutische(r) Heilpraktiker/in

IHRE ANSPRECHPARTNER

Barbara Hausmann

Tel.: 02361/53-3944
E-Mail: heilpraktiker@kreis-re.de

Fax.: 02361/53-68-3944